

DGKS Ursula Frohner

PflegegeldEinstufung

DURCH DEN GEHOBENEN DIENST FÜR GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGE



Seit der Einführung des Pflegegeldes im Jahr 1993 wird die Effektivität der Einstufung von Pflegebedürftigen kontrovers diskutiert. Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) hat in diesem Zusammenhang wiederholt das Fehlen der Pflegeperspektive kritisiert

§ 14 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) definiert im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich klar die Verantwortung und die Zuständigkeit des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in Bezug auf die Erhebung des Pflegebedarfs und des Umfanges der Pflegeabhängigkeit der AntragstellerInnen.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Pflegeanamnese die Deckung der Bedürfnisse durch zur Verfügung stehende Ressourcen erhoben.

Daher war und ist es Ziel des ÖGKV die Kompetenz des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Einstufungsverfahren abzubilden.

Dies ist in einem ersten Schritt gelungen. Seit 1. 1. 2012 erstellen Angehörige des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege Gutachten bei Erhöhungsanträgen ab einem monatlichen Pflegebedarf von 180 Stunden.

Geht man davon aus, dass in den Pflegestufen fünf, sechs und sieben der Anteil der besonders qualitativen Pflege notwendig ist, so wird dieser Bedarf anhand der Kriterien,

Autorin: DGKP Ursula Frohner

Pflegeeinheit

Ist Kombination mehrerer Pflegemaßnahmen, die in einem zeitlichen Zusammenhang, jedoch unterschiedlich vom Tagesablauf, erbracht werden.

Koordinierbare Pflege

Pflegehandlungen können anhand eines vorgesehenen Pflegeplans eingehalten werden. Zwischenzeitlich sind keine Pflegehandlungen durch das Pflegepersonal zu erbringen.

Unkoordinierbare Pflege

Durch den physischen, psychischen und sinnesbedingten Zustand des Pflegebedürftigen kann kein definierter Pflegeplan eingehalten werden. Daher ist eine ständige Präsenz einer Pflegeperson notwendig.

unabhängig von Alter des Antragstellers zu erheben sein.

Gerade dieser hohe Anteil von pflegerischen Kompetenzen in den genannten Pflegestufen zeigt die Notwendigkeit diese Bedarfe durch den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zu beurteilen.

Die Voraussetzung, Gutachten aus Sicht der Fachpflege erstellen zu können, definierte der ÖGKV anhand folgender Kriterien:

- Ausbildungsabschluss für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
- Drei Jahre praktische Erfahrung in der Pflege chronisch Kranker
- Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Pflegegeldeinstufung

Als zusätzliche Unterstützung bieten Gutachter mit der Qualifikation Gesundheits- und Krankenpflege Pflegefachberatung für pflegende Angehörige an.

Seit 1. 1. 2012 sind Österreich weit 108 GutachterInnen aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege im Einsatz.

Eine erste interne Evaluierung der erstellten Gutachten durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAŠK) zeigt positive Ergebnisse.

So liegt beispielsweise die Verfahrensdauer bei Gutachten durch den Gehobenen Dienst für – Gesundheits- und Krankenpflege bei 24 Tagen, hingegen bei Ärzten bei 26 Tagen. Ebenso werden Inhalt und Beschreibung der zu begutachtenden Punkte zunehmend treffsicher.

Ein sehr wichtiger Punkt ist die Beratung pflegender Angehöriger. Diese wird durch die Betroffenen durchwegs sehr positiv angenommen.

Daher plant das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAŠK) in naher Zukunft Angehörige des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege künftig für Gutachten bei Erhöhungsanträgen ab Pflegestufe drei einzubinden.

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) hat somit einen wichtigen Schritt im Sinne der pflegebedürftigen Menschen in Österreich auf den Weg geholfen.

Autorin: DGKP Ursula Frohner

Über die Autorin:

Ursula Frohner

Frau Ursula Frohner ist diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester und besitzt eine umfangreiche Berufspraxis im Akut-, Intensiv- und Langzeitpflegebereich.

Seit 2007 ist sie die Präsidentin des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes (ÖGKV) und Vorsitzende der Österreichischen Pflegekonferenz (ÖPK).

Impressum

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig seit Juli 2001 und findet sich auf www.patientenanwalt.com zum kostenlosen Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Autorin: DGKP Ursula Frohner